

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG
- Fachabteilung 13 A -
GZ.: FA13A-38.20-179/2010

K U N D M A C H U N G
des verfahrenseinleitenden Antrages im Großverfahren unter Anberaumung einer
mündlichen Verhandlung

1. Gegenstand des Antrages:

Die ÖBB-Infrastruktur AG. hat für die unter Punkt 2. beschriebenen Maßnahmen des Vorhabens „Semmering Basistunnel neu“ mit der Eingabe vom 15. Juli 2010 beim Landeshauptmann von Steiermark den Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 24 Abs. 3 i.V.m. § 24 f UVP-G 2000 sowie i.V.m. den unten angeführten einschlägigen materiengesetzlichen Rechtsgrundlagen des Wasserrechtsgesetzes, des Abfallwirtschaftsgesetzes, des Luftfahrtgesetzes und des Denkmalschutzgesetzes gestellt.

Dem Antrag sind die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung der Maßnahmen erforderlichen Unterlagen angeschlossen.

2. Beschreibung des Vorhabens:

Bei den unter Punkt 1. angesprochenen Maßnahmen des Vorhabens „Semmering Basistunnel neu“ handelt es sich um die

a) wasserrechtlich relevanten Maßnahmen:

Ausleitung der Bergwässer und Niederschlagswässer von Außeneinzugsgebieten zum Schutz der Baustelle oder der Bahnanlage sowie Niederschlagswässer auf Baustelleneinrichtungsflächen, Straßen- oder Bahnflächen, die potentiell verunreinigt sind, über die erforderlichen Gewässerschutzanlagen in die Oberflächengewässer Fröschnitz und Dürrbach sowie das Grundwasser;

b) abfallrechtlich relevante Maßnahmen:

Errichtung und Betrieb der Deponie Longsgraben (Bodenaushubdeponie und Baurestmassenskompartiment) auf Gst.Nr. 300, 351 und 352, alle KG. 60506 Fröschnitz, samt Nebenmaßnahmen, welche aufgrund der Konzentrationswirkung der abfallrechtlichen Genehmigung auch andere materienrechtliche Genehmigungen umfasst, wie

- Einleitung von Oberflächenwässern in den Longsbach und in die Fröschnitz,
- Einleitung von Deponiesickerwässern in die Fröschnitz mit wasserrechtlicher Bewilligungspflicht,
- Verwendung des Waldbodens zur Errichtung der Deponie Longsgraben, des Materialförderbandes Longsgraben und der Baustraße mit forstrechtlicher Rodungsbewilligungspflicht;

c) denkmalschutzrechtlich relevante Maßnahmen:

- Berührung des Denkmal Semmeringbahn im Bereich des nördlichen Steinhauser Viaduktes durch Errichtung einer Wasserleitung,
- Berührung des Denkmal Schloss Sommerau durch den Tunnelvortrieb,
- Berührung des Denkmal Semmeringbahn (Rundlokschuppen) im Bereich des Bahnhofes Mürzzuschlag durch eine Entwässerungsleitung;

d) luftfahrtrechtlich relevante Maßnahmen:

- Errichtung einer 110 kV-Zuleitung zum Unterwerk Langenwang als mögliches Luftfahrthindernis.

Relevante materienrechtliche Bestimmungen:

- §§ 9, 32 Abs. 1 lit. a und c, 107 und 127 Abs. 1 lit. a WRG 1959
- §§ 37, 38, 40, 41, 43, 47 und 48 AWG i.V.m. § 32 WRG 1959 und §§ 17 ff ForstG
- § 5 DenkmalschutzG
- § 91 LuftfahrtG

3. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme:

Ab **20. April 2012 bis einschließlich 1. Juni 2012** liegen der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen in der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, der Marktgemeinde Langenwang und der Gemeinde Spital am Semmering sowie beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, Landhausgasse Nr. 7, 8010 Graz, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

4. Öffentlichkeitsbeteiligung bei IPPC-Behandlungsanlagen (Deponie Longsgraben):

Über die in Punkt 3. dargelegte öffentliche Einsichtnahme hinaus wird bekannt gegeben, dass der Genehmigungsantrag für die Deponie Longsgraben als IPPC-Behandlungsanlage nach

AWG bei der AWG-Behörde (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz) samt Einreichunterlagen und entscheidungsrelevanten Berichten und Empfehlungen, welche derzeit der Behörde vorliegen, innerhalb der Frist von **20. April 2012 bis einschließlich 1. Juni 2012** zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden aufliegen und dass Jedermann innerhalb dieser Frist zum Antrag Stellung nehmen kann. Hingewiesen wird gemäß § 40 Abs. 1 AWG 2002 auch darauf, dass die Entscheidung mit Bescheid erfolgt. Diese Kundmachung wird insbesondere auf Grundlage der §§ 40 und 41 AWG zusätzlich auf der Internetseite der Behörde unter <http://www.umwelt.steiermark.at> (Menüpunkt Umwelt und Recht, UVP-Umweltverträglichkeitsprüfung) veröffentlicht.

5. Erhebung von Einwendungen:

Während des Zeitraumes von **20. April 2012 bis einschließlich 1. Juni 2012** können schriftlich Einwendungen bei der Behörde, das ist der Landeshauptmann von Steiermark, per Adresse: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz, erhoben werden.

6. Hinweis zur Parteistellung:

Wurde, wie gegenständlich der Fall, ein Antrag mit Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig, also **innerhalb des Zeitraumes von 20. April 2012 bis einschließlich 1. Juni 2012**, bei der Behörde, das ist der Landeshauptmann von Steiermark, per Adresse: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz, **schriftlich Einwendungen** erheben (§ 44b AVG 1991).

7. Mündliche Verhandlung:

Gemäß § 44 d AVG 1991 wird über das beantragte Vorhaben der ÖBB-Infrastruktur AG. eine mündliche Verhandlung anberaumt. Diese findet statt am:

Donnerstag, 24. Mai 2012

mit Beginn um 09.30 Uhr

Verhandlungsort: Volkshaus Langenwang, 8665 Langenwang, Hochschloßstraße 3

8. Kundmachungen und Zustellungen:

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

Graz, am 18. April 2012

Für den Landeshauptmann:

Der Fachabteilungsleiter:

i.V. Mag. Udo Stocker

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der
Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>



Das Land
Steiermark